

Standesinitiative zur Postversorgung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. April 2018, RRB Nr. 2018/672

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Standesinitiative	5
2.1 Initiativtext	5
2.2 Begründung des Vorstosses.....	5
3. Rechtliches	6
3.1 Institut der Standesinitiative	6
3.2 Zuständigkeit.....	6
3.3 Referendum	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. März 2018 (KRB Nr. A 0116/2017) wurde der Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Standesinitiative zur Postversorgung erheblich erklärt. Damit soll die Bundesversammlung aufgefordert werden, das Postgesetz zu ändern, um den wirtschaftlichen Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes zu reduzieren, das Leistungsangebot zu stabilisieren und die Anpassungsgeschwindigkeit den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.

Mit dieser Vorlage wird dem Kantonsrat eine entsprechende Standesinitiative unterbreitet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einreichung einer Standesinitiative zur Postversorgung.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 28. März 2018 den Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Standesinitiative zur Postversorgung vom 28. Juni 2017 (KRB Nr. A 0116/2017) erheblich erklärt. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen. Durch diese soll erreicht werden, dass die Eidgenössischen Räte das Postgesetz dahingehend ändern sollen, um den wirtschaftlichen Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes zu reduzieren, das Leistungsangebot zu stabilisieren und die Anpassungsgeschwindigkeit den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.

2. Standesinitiative

2.1 Initiativtext

Der am 28. Juni 2017 eingereichte Vorstoss lautet wie folgt:

"Der Stand Solothurn ersucht die Eidgenössischen Räte, das Postgesetz (PG, SR 783.0) und die dazugehörige Postverordnung (VPG, SR 783.01) dahingehend abzuändern, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot (Service public) im Sinne von Art. 1 des PG mindestens erhalten werden kann. Das Leistungsangebot soll stabilisiert und die Anpassungsgeschwindigkeit an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden."

2.2 Begründung des Vorstosses

"Die Pläne der Post, im Kanton Solothurn flächendeckend Poststellen aufzuheben, entsprechen nicht dem Art. 1 des PG. Die dazugehörige Verordnung regelt die qualitative Versorgung zu wenig oder auf zu tiefem Niveau. Dies ist anzupassen. Drei Beispiele:

1. *In 67 der 109 Solothurner Gemeinden sind 90% der Bevölkerung zu Hause. Über 40 Gemeinden können nach heutigem Indikator von der Postversorgung abgeschnitten werden. Der Indikator muss auf mindestens 95% der Bevölkerung angehoben werden.*
2. *Eine Poststelle oder Postagentur muss in 20 Minuten zu Fuss oder mit dem ÖV erreichbar sein (VO Art. 33). Im ländlichen Bucheggberg schafft man es zwar am Morgen in 20 Minuten auf eine Poststelle mit dem ÖV. Aber ein Bus zurück fährt erst wieder mehrere Stunden später auf den Mittag.*
3. *Wo wird der Abbau enden? Als Vorgabe gilt heute: Mindestens eine Poststelle pro Raumplanungsregion. Der Kanton Solothurn hat fünf Raumplanungsregionen. Muss man sich auf fünf Poststellen für den ganzen Kanton Solothurn einstellen?*

Die Post wird mit dem PG in einen weitgehend liberalisierten Markt gestellt. Aus rein betriebswirtschaftlicher Optik muss sie die Kosten des Poststellennetzes, nicht zuletzt wegen veränderter Nutzungsgewohnheiten, deutlich reduzieren. Städte und Gemeinden wollen aber eine mo-

deratere Anpassungsgeschwindigkeit, als sie sich aus rein wirtschaftlicher Optik ergibt. Um diesen Interessenskonflikt auszugleichen, braucht es Anpassungen im PG.

Postagenturen können heute nicht dasselbe Dienstleistungsangebot bieten wie eine Poststelle. Die Umstellung von einer Poststelle zu einer Agentur ist somit eine Einbusse des Service public. Insbesondere ältere Leute in ländlichen Gebieten haben so keinen Zugang mehr zum Dienstleistungsangebot der Post.

Um eine Leistungsoptimierung des Service public im Bereich der Postversorgung in unserem Sinne zu erreichen, ist auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen des Poststellennetzes zu überprüfen."

3. Rechtliches

3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung, Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können Regelungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. In Frage kommt namentlich der Erlass von gesetzlichen Regelungen (Artikel 22 ParlG), was Gegenstand der vorliegenden Standesinitiative bildet. Es wird nämlich verlangt, dass das Postgesetz in einem bestimmten und umschriebenen Sinn zu ändern sei.

3.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen von der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.

3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative zur Postversorgung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ¹⁾ und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. April 2018 (RRB Nr. 2018/672), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

"Das Postgesetz (PG, SR 783.0) und die dazugehörige Postverordnung (VPG, SR 783.01) sind dahingehend abzuändern, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot (Service public) im Sinne von Art. 1 des PG mindestens erhalten werden kann. Das Leistungsangebot soll stabilisiert und die Anpassungsgeschwindigkeit an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden."

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.